

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 5. Februar 1998

Teil III

-
13. Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamtes in Paris
 14. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen
 15. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
 16. Kundmachung: Geltungsbereich des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen
-

13. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamtes in Paris

Nach Mitteilungen der Französischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Internationalen Abkommen zur Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamtes in Paris (BGBl. Nr. 285/1928, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 276/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Armenien	29. Dezember 1997
Aserbaidshan	28. Februar 1995
Bangladesch	15. Oktober 1997
Bosnien und Herzegowina	8. September 1994
El Salvador	22. Oktober 1997
Eritrea	12. September 1994
Honduras	12. April 1994
Jamaika	15. Oktober 1997
Katar	6. Mai 1994
Moldova	23. Jänner 1995

Klima

14. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

Nach Mitteilungen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBl. Nr. 188/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 442/1994, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 533/1995) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Antigua und Barbuda	8. Juli 1997
Bangladesch	18. November 1982
Belarus	10. August 1995
Dominica	4. August 1995
Fidschi	30. September 1997
Georgien	13. September 1996
Jamaika	23. April 1997
Jemen	5. Mai 1997

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Kambodscha	4. Juli 1997
Lettland	11. Februar 1997
Mongolei	5. Jänner 1996
Myanmar	13. Juni 1997
Saudi-Arabien	12. März 1996
Swasiland	26. Februar 1997
Türkei	23. September 1996
Usbekistan	10. Juli 1997

Auf Grund von Erklärungen des Vereinigten Königreichs und der Volksrepublik China findet das Übereinkommen auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong weiterhin Anwendung.

Einer weiteren Mitteilung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zufolge hat Simbabwe den anlässlich des Beitritts erklärten Vorbehalt ¹⁾ am 20. März 1997 zurückgezogen.

¹⁾ Kundgemacht in BGBl. Nr. 188/1982

Klima

15. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens

Österreich hat am 5. Dezember 1997 nachstehende Erklärung zu den Erklärungen Rumäniens *) zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (BGBl. Nr. 320/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 211/1997) beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt:

Die Republik Österreich versteht die Erklärungen Rumäniens zu Art. 6 Abs. 1 lit. a und b und zu Art. 21 Abs. 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens dahingehend, daß Personen, denen in Rumänien Asyl gewährt wurde, nur für den Fall eines Auslieferungsersuchens des Staates, demgegenüber Asyl gewährt wurde, als rumänische Staatsangehörige betrachtet werden und daher in diesem Fall weder ausgeliefert noch durch Rumänien durchgeliefert werden.

Die Erklärungen Rumäniens sind nur dann mit dem Sinn und Zweck des Übereinkommens vereinbar, wenn die Auslieferung oder Durchlieferung von Personen, denen in Rumänien Asyl gewährt wurde, an einen anderen als den im vorigen Absatz erwähnten Staat nicht ausschließlich mit der Begründung abgelehnt werden wird, daß diese Personen wie rumänische Staatsangehörige zu behandeln sind.

Einer Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Israel am 5. Dezember 1997 gem. Art. 23 des Übereinkommens ersucht, daß die beizubringenden Unterlagen des ersuchenden Staates ins Englische oder Hebräische übersetzt werden.

*) Kundgemacht in BGBl. III Nr. 190/1997

Klima

16. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Belgien am 18. November 1997 seine Ratifikationsurkunde zum Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (BGBl. Nr. 297/1983, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 191/1997) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Belgien erklärt, daß es Kapitel V des Zweiten Zusatzprotokolls nicht annimmt.

Klima